

Der Vorstand des LFV M-V hat auf seiner Sitzung am 25.06.2015 wegen der Dringlichkeit und vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die folgenden Ordnungsänderungen beschlossen, die mit Beginn des Spieljahres 2015/16 in Kraft treten:

Änderungen Spielordnung

§ 4 Nr. 7 Spielordnung und § 15 Schiedsrichterordnung:

Am Ende des § 4 Ziff. 7 Spielordnung und am Ende des § 15 Schiedsrichterordnung ist folgender Text einfügen:

Nachdem ein Spielberichtsbogen durch Unterschrift/Kennung der beiden Vereine sowie des Schiedsrichters abgeschlossen, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen.

§ 4 Nr. 9 d Spielordnung

- d) Aussprechen von sofort wirksamen vorläufigen Spielsperren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Sportgericht, wenn nach vorstehendem Punkt 9. c) ein Verfahren eingeleitet wurde.

§ 4. a Spielordnung

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein verpflichtet, wenn er mit einer Mannschaft

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - in der Landesliga Herren spielt | mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft |
| - Verbandsliga Herren spielt | mit mindestens zwei Nachwuchsmannschaften, davon eine Mannschaft A- oder B-Junioren, beim Fehlen einer A- oder B-Juniorenmannschaft mit mindestens drei Mannschaften unterschiedlicher Altersklasse |

am Jugendspielbetrieb des LFV M.-V. teilzunehmen.

Analog Pkt.7 des Anhangs "Bildung von Spielgemeinschaften ..." zur Jugendordnung, werden auch

jeweils sechs Nachwuchsspieler einer Altersklasse eines Vereins (Großfeld), die mit Gastspielgenehmigung bei einem anderen Verein spielen, für die Anrechnung einer Nachwuchsmannschaft gewertet.

Über Ausnahmen befindet der Vorstand des LFV M-V spieljährlich auf entsprechenden Antrag.

§ 5 Nr. 4 c Spielordnung

Können keine Spielerpässe oder weniger als zur Spielfähigkeit erforderliche (s. § 5 Ziffer 9) Spielerpässe zur Kontrolle vorgelegt werden, so ist das Spiel dennoch durchzuführen.

Allerdings nur mit den Spielern, die sich bei fehlendem Spielerpass durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild ausweisen können.

Die persönlichen Daten dieser Spieler sind auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Ebenso ist beim Fehlen von einzelnen Spielerpässen zu verfahren.

Dies gilt auch für A-Junioren/innen und B-Junioren/innen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies gilt nicht für die restlichen Altersklassen im Nachwuchsspielbetrieb (siehe § 7 JgdO).

Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielerpässe an den Staffelleiter einzusenden. Der Staffelleiter beantragt beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß.

§ 5 Nr. 6 a und b und c der Spielordnung

6. b) Der Hauptplatz sowie ein ebenfalls im Meldezeitraum zu meldender Ausweichplatz sind konkret zu benennen. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.

Als Spielplatz gelten Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze.

Änderungen im Laufe eines Spieljahres sind dem zuständigen Staffelleiter und dem Zentralen Ansetzer umgehend, unabhängig von der Korrekturmöglichkeit im digitalen Anschriftenverzeichnis auf der Homepage des LFV, vor deren Erstnutzung anzuzeigen.

Für eine mögliche Spieldurchführung auf einem gemeldeten oder vom SR ausgewählten Kunstrasenplatz, sind die an einem Spiel beteiligten Mannschaften stets zur Mitführung des entsprechenden Schuhwerkes verpflichtet.

6. c) Neue Spielplätze (Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze) sind durch den zuständigen KFV, den Rechtsträger und den Verein vor deren Erstnutzung abzunehmen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll (Vordruck siehe Homepage LFV – Service – Formulare - Stadion) zu fertigen.

Ist der abzunehmende Platz mit einer Flutlichtanlage ausgestattet, ist das dazu gehörende Abnahmeprotokoll aus dem die erreichte LUX-Zahl hervorgeht, beizufügen.

Sollten danach an der Platzanlage, den Spieler- bzw. Schiedsrichterkabinen, an den Sanitärräumen oder einer evtl. vorhandenen Flutlichtanlage bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist ein erneutes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der nutzende Verein trägt grundsätzlich die Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abnahme.

§ 9 - Nichtantreten und Ausscheiden

7. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel.

Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurückgezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV/FV möglich.

Erfolgt die Zurückziehung nach dem 15.06., wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt.

§ 15 Nr. 2 Spielordnung

Spieler die während des laufenden Spieljahres in der 1. Halbserie an mindestens 7 Punktspielen einer höherklassigen Mannschaft teilgenommen haben, sind für untere aufstiegsberechtigte Mannschaften in Pflichtspielen während deren 1. Halbserie und vor Beginn der 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft nicht spielberechtigt.

Spieler die während des laufenden Spieljahres an mindestens 15 Punktspielen der höherklassigen Mannschaft ihres Vereins teilgenommen haben, sind für untere aufstiegsberechtigte Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.

Die Regelung für die Stammspielerqualifikation in der VL-Frauen legt der AFM jeweils vor Beginn eines jeden Spieljahres in seinen Richtlinien in Abhängigkeit von der Anzahl der Mannschaften und der Spielorganisation verbindlich fest.

Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb aus, erlöschen damit für deren bisherige Spieler auch die in dieser Mannschaft erworbenen Stammspielerqualifikationen. Für Spieler anderer Vereine werden Spiele gegen diese Mannschaft auch nach deren Rückzug für ihre Stammspielerqualifikation weiterhin angerechnet

§ 15 Nr. 6. b) Spielordnung

Alle Junioren, mit Ausnahme derjenigen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und Juniorinnen, selbst wenn sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken. Die Junioren/Juniorinnen, mit Ausnahme der bereits 18-jährigen A-Junioren, unterliegen im laufenden Spieljahr noch den Bestimmungen der Jugendordnung des LFV M.-V.

§ 16 Nr. 1, 7. Absatz, letzte Sätze der Spielordnung

Die Nichtzustimmung (Nichtfreigabe) zum Vereinswechsel kann nachträglich in eine Zustimmung (Freigabe) umgewandelt werden, In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim LFV M.-V. erteilt.

Eine nachträgliche Zustimmung wird jedoch nicht mehr nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II anerkannt.

§ 16 Nr. 8. b der Spielordnung

8. b) Das Zweitspielrecht im Herrenbereich gilt nur für Mannschaften auf Kreisebene.

Für den Frauen-Bereich gilt soweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

Ein Einsatz eines/r Spielers/ Spielerin mit Zweitspielrecht in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.

§ 16 Spielordnung **neuer** Punkt 10.

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist von beiden betroffenen Vereinen, bei vereinslosen Spielern nur vom Antragsteller, auf dem dafür vorgesehenen Formular Gastspielerlaubnis - Passwesen LFV M-V (Homepage LFV-Service-Formulare-Passwesen)

zu unterzeichnen. Mit Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars bei dem für die das Gastspielrecht beantragende Mannschaft zuständigen Staffelleiter vor dem Freundschaftsspiel, gilt die Gastspielerlaubnis als genehmigt. Der zuständige Staffelleiter ist verpflichtet, dieses Antragsformular aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahre zu archivieren.

Änderungen der Jugendordnung

§ 9 Erster Satz Jugendordnung

Alle Jugendlichen, **die noch nicht das 18.Lebensjahr vollendet** haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken.

§ 12 Nr. 2.2. a) Jugendordnung:

- a) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
- keine Mannschaft gemeldet hat (Einsatz im Stammverein in anderer Altersklasse als die, für die das Zweitspielrecht erteilt wurde, ist möglich)
Wenn im eigenen Verein, die für einen Spieler nach § 9 JgdO zulässige nächsthöhere Spielklasse ebenfalls nicht vorhanden ist, muss für den Spieler für einen Einsatz in dieser nächsthöheren Altersklasse ebenfalls ein Zweitspielrecht beantragt werden, dass aber nur für den gleichen Verein genehmigt wird, für den bereits das erste Zweitspielrecht beantragt wurde.

§ 14, Nr. 1 – Einteilung in Spielklassen

Der Jugendspielbetrieb wird auf Beschluss der zuständigen Organe in Spielklassen eingeteilt.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt.

Stehen am Ende des Spieljahres Mannschaften in der Tabelle punktgleich auf einem Platz von besonderer Bedeutung (Meister, Auf- und Abstieg), so entscheidet nicht das Torverhältnis, sondern der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Dabei ist eine Mannschaft die während des Spieljahres zu einem Meisterschaftsspiel, egal bei welchem Staffelfegner, nicht angetreten ist, im direkten Vergleich grundsätzlich unterlegen. Bei Punkt- und Torgleichheit werden ggf. Entscheidungsspiele angesetzt. Einzelheiten werden jeweils vor Spieljahresbeginn in den Richtlinien des Jugendausschusses festgelegt und veröffentlicht.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung im Nachwuchsbereich nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Jugendausschuss berechtigt, nach Zustimmung durch den Vorstand, Sonderregelungen zutreffen

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

§ 22 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung

3. Die Entscheidungen werden den Beteiligten, **das sind grundsätzlich die beteiligten Vereine, bei Einzelpersonen deren Mitgliedsverein, auch wenn nach § 24 Nr. 6 ein Rechtsbeistand tätig wird**, über das E-Postfach zugestellt. In Ausnahmefällen, die das Rechtsorgan bestimmt, kann auch mittels Einschreiben zugestellt werden.

§ 24 Nr. 6 Rechts- und Verfahrensordnung

6. **Vereine und deren Mitglieder können sich durch höchstens drei vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten lassen**
Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und andere Personen, die geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, haben ihre Befugnis zur Vertretung eines **Vereins oder deren Einzelmitglieder durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands des betroffenen Vereins vor Eintritt in das Verfahren nachzuweisen.**
Zugelassene Vertreter können eine Partei im Sportgerichtsverfahren vertreten, genießen aber nicht den Status eines Prozessbevollmächtigten im Sinne der staatlichen Gerichtsbarkeit (siehe dazu § 22 Nr. 3 RuVO).
Die Kosten einer solchen Vertretung hat die vertretene Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.
Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem Vorstand des LFV M.-V. mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 37 a Nr. 6.4. – Sanktionsstufe 4 Rechts- und Verfahrensordnung

Sanktionsstufe 4

Bei ununterbrochener Fortsetzung der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vereines in der Sache wird die Mannschaft unter Beachtung von Ziffer 5 dieses Paragraphen, eine Spielklasse zurückversetzt. Sie gilt in dem Spieljahr, in dem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde als erster Absteiger.

Die bis zu diesem Urteil bereits durchgeführten Punktspiele und alle weiteren Punktspiele bis zum Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt.

Das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter beträgt 500,00 €. Eine Spielklassenrückversetzung hebt die Sanktionsstufen nicht auf, so dass bei Fortsetzung der Nichterfüllung gegebenenfalls Sanktionsstufe 4 erneut zur Anwendung kommt.

Änderungen in den Anhängen zu Spielgemeinschaften Spiel- und Jugendordnung

Anhang Spielordnung:

II. Genehmigungsverfahren

2. Erklärung des federführenden Vereins, dass er die Verantwortung für die Einhaltung der LFV M-V – Satzung und Ordnungen in Bezug auf die Spielgemeinschaften **einschließlich der SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung** übernimmt und für alle Verbindlichkeiten aus unanfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane haftet.

Anhang Jugendordnung:

2. Wird die Spielgemeinschaft von **mehreren** Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft **in der Regel** aus den Namen **aller** Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft.
~~Wird die Spielgemeinschaft durch drei oder mehrere Vereine gebildet, trägt sie den Namen des Vereins, der die Verantwortung für die Spielgemeinschaft übernimmt.~~
Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV M-V einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.
3. Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft bleiben **die Spieler Mitglied ihres Vereins, für den sie auch die Spielerlaubnis behalten.** ~~Er erhält in seinem Spielerpass den Vermerk „Spielgemeinschaft“.~~